

Anordnung Nr. 7*
über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung
und Umzugskostenvergütung

vom 4. Februar 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erstattung der bei Dienstreisen und Abordnungen entstehenden Mehraufwendungen erfolgt für die anspruchsberechtigten Werk tätigen einheitlich nach der Reisekostengruppe I. Das gilt für das Tagegeld, das Arbeitsgebietstagegeld sowie für die Entschädigungszahlung, die anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes vom 18. Tage einer Dienstreise an bzw. bei einer Abordnung gezahlt wird. Die Sätze der Reisekostengruppe II finden keine Anwendung mehr.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1974

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

R a d e m a c h e r

» Anordnung Nr. 6 vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 41 S. 465).

Anordnung Nr. 2*
über den Schutz der Fernmeldelinien
der Deutschen Post

vom 11. Januar 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

§ 12 der Anordnung vom 3. April 1959 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 28 S. 462) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363) erhält nachstehenden Wortlaut:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldelinien sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert,
2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen, nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer fahrlässig eine Nachrichtenverkehrsstörung gemäß § 204 StGB verursacht, indem er

1. als verantwortlicher Bauausführender die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, sich bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über die Lage der Fernmeldelinien zu unterrichten, nicht erfüllt,

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 28 S. 462)

2. als verantwortlicher Bauausführender Anweisungen zur Durchführung von Erd- oder Sprengarbeiten ohne Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften erteilt oder seine Kenntnisse über die Lage der Fernmeldelinien nicht den unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführenden mitteilt,
3. als unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführender ohne Anweisungen durch die produktionsleitenden Mitarbeiter seines Betriebes abzuwarten mit der Durchführung der Erd- oder Sprengarbeiten beginnt oder gegebene Hinweise über die Lage der Fernmeldelinien nicht im erforderlichen Maße beachtet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

S c h u l z e

**Anordnung
über die Verbindlichkeit der Rahmenmethodik
für die Datenverarbeitungsprojektiertung**

vom 3. Januar 1974

In Durchführung des Beschlusses vom 14. Juli 1971 zur Erhöhung der Effektivität und zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung bei der Einsatzvorbereitung für die elektronische Datenverarbeitung (GBl. II Nr. 60 S. 522) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektiertung hat nach volkswirtschaftlich einheitlichen methodischen Regelungen zu erfolgen. Dazu wird die Rahmenmethodik für die Datenverarbeitungsprojektiertung für verbindlich erklärt.*

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihren Verantwortungsbereich ergänzende Regelungen zu erlassen.

Berlin, den 3. Januar 1974

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

P r e y

* Die Rahmenmethodik für die Datenverarbeitungsprojektiertung ist beim VEB Kombinat Robotron Dresden zu beziehen. Sie ist Bestandteil der Systemunterlagen für EDVA des ESER.